



1. Allgemeine Ausstellungsbestimmungen

§ 1

Zulassungsbedingungen:

Zu den Tierschauen des Landwirtschaftlichen Kreisvereins werden nur folgende landwirtschaftlichen Nutztiere zugelassen,

- a) die im Eigentum von Mitgliedern des Landwirtschaftlichen Kreisvereins des Kreises Siegen-Wittgenstein sind.
- b) die Rassen angehören, die in Deutschland anerkannt sind.
- c) Alle angemeldeten Tiere müssen in einem Herd-/Zuchtbuch eingetragen und zur Herdbuchzucht zugelassen sein. Ausnahmen können vom Beirat erlassen werden.

§ 2

Anmeldung der Ausstellungstiere:

Die Anmeldung der zur Tierschau vorgesehenen Tiere kann online über die Webseite des Landwirtschaftlichen Kreisvereins (www.lkv-wittgenstein.de) oder schriftlich mit einem entsprechenden Anmeldeformular erfolgen. Die Anmeldevordrucke sind online erhältlich, werden auf Wunsch zugeschickt oder sind bei den Vorsitzenden der zuständigen Zuchtverbände erhältlich. Die Anmeldung ist an den Geschäftsführer per Post oder per E-Mail an lkvwittgenstein@t-online.de zu senden.

Der Anmeldeschluss wird im Schaujahr online veröffentlicht.

Die Angaben der Anmeldung werden überprüft und bei Unstimmigkeiten sind die Angaben der Herdbücher maßgebend. Mit seiner Unterschrift auf dem Anmeldeformular bzw. Absenden der Online-Anmeldung erkennt der Aussteller gleichzeitig rechtsverbindlich die Bestimmungen der Schauordnung an.

§ 3

Standgeld und Gebühren:

Ob ein Standgeld oder eine Ausstellungsgebühr erhoben werden soll, beschließt der Beirat.

§ 4

Haftpflicht:

Der Landwirtschaftliche Kreisverein als Ausstellungsträger übernimmt keinerlei Haftung für Verlust und Schäden an Tieren, die dem Besitzer durch den Besuch der Ausstellung entstehen. Es ist Sache des Ausstellers, seine Tiere gegen etwaige Gefahren selbst zu sichern und für genügend Aufsicht während der Schau zu sorgen.

§ 5

Veterinärpolizeiliche Aufsicht:

Die zur Ausstellung angemeldeten Tiere unterliegen während der Ausstellung der veterinärpolizeilichen Aufsicht. Sie werden am Eingang zum Ausstellungsplatz von dem aufsichtführenden Tierarzt untersucht.

§ 6

Schauaufsicht:

Während der Dauer der Ausstellung sind von dem Verein Ordner angestellt, deren Anweisungen unbedingt Folge zu leisten ist.

Grobe Zuwiderhandlungen können zum Ausschluss und Verlust etwaiger Preise führen.



§ 7

Vorführung in den Ringen:

Für die Vorführung der im Wettbewerb befindlichen Tiere in den Richtringen haben die Aussteller selbst zu sorgen. Die Richtringe dürfen während des Richtens nur von den Preisrichtern, den Ordnern und Führern der Tiere und dem vom Vorstand besonders Befugten betreten werden.

§ 8

Vorführung der prämierten Tiere:

Nach Durchführung des Richtens werden durch Aufruf die prämierten Tiere in der Reihenfolge der erworbenen Preise auf dem Festplatz öffentlich vorgeführt. Die Besitzer der Tiere sind verpflichtet, ihre Tiere zur Vorführung bereit zu halten und den Ausstellungsanordnungen der Ordner Folge zu leisten.

2. Besondere Ausstellungsbestimmungen

Die Einteilung der Wettbewerbsgruppen wird von der Schauleitung festgesetzt. Sämtliche Tiere, die im Wettbewerb um Familien- und Sammlungspreise antreten, müssen auch am Einzelwettbewerb teilnehmen. Ausgenommen sind Jungtiere, die nur bei Familien und Sammlungen zugelassen werden.

§ 1

Milchvieh:

Beim Milchvieh können neben Einzeltieren auch Familien und Sammlungen ausgestellt werden. Die Tiere müssen mindestens 2 Jahre alt sein, nur bei Familien und Sammlungen dürfen auch jüngere Tiere zugelassen werden.

a) Kühe

- Kühe müssen am Tag des Anmeldeschlusses abgekalbt haben.

b) Familien

- Eine Familie kann gebildet werden aus:
 - Kuh mit mindestens 2 Nachkommen,
 - 3 unmittelbare Nachkommen einer Kuh
 - Kuh mit Tochter und Enkel(in),
 - 2 Töchter und 1 Enkel(innen) einer Kuh
 - 1 Tochter und 2 Enkel(innen) einer Kuh

c) Sammlungen

- Eine Sammlung kann aus wenigstens 3 Tieren eines Züchters gebildet werden. Die Tiere müssen nicht verwandt sein.

d) Nachzuchtsammlungen

- Nachzuchtsammlungen werden von der Schauleitung aufgrund der Anmeldungen aufgestellt, die dazugehörenden Tiere sind von den Ausstellern vorzuführen.



§ 2

Fleischrinder:

Bei Fleischrindern können neben Einzeltieren auch Familien und Sammlungen ausgestellt werden

a) Bullen

- Bullen müssen zum Tag des Anmeldeschlusses gekört sein. Bei der Tierschau müssen sie einen Nasenring tragen und dürfen ausschließlich mit einer Leitstange vorgeführt werden.

b) Kühe

- Kühe, die am Tag des Anmeldeschlusses nicht abgekalbt haben, dürfen maximal 7 Monate tragend sein.
- Das Kalb darf am Tag der Tierschau nicht älter als 10 Monate sein.

c) Färsen

- Färsen müssen zum Tag der Tierschau mindestens 12 Monate alt sein, dürfen aber das Alter von 36 Monaten nicht überschreiten.
- Des Weiteren dürfen sie am Tag des Anmeldeschlusses nicht länger als 7 Monate tragend sein.

Fleischrinder Familien und Sammlungen:

Familien und Sammlungen sind am Tag der Schau, vor dem Richten der Schauleitung zu melden.

d) Familien

- Eine Familie kann gebildet werden aus:
 - Kuh mit mindestens 2 Nachkommen
 - 3 unmittelbaren Nachkommen einer Kuh
 - Kuh mit Tochter und Enkel(in)
 - 2 Töchter und 1 Enkel(innen) einer Kuh
 - 1 Tochter und 2 Enkel(innen) einer Kuh

e) Sammlungen

- Eine Sammlung kann aus wenigstens 3 Tieren eines Züchters gebildet werden. Die Tiere müssen nicht verwandt sein.

f) Nachzuchtsammlungen

- Bei Nachzuchtsammlungen müssen mindestens 3 Tiere von einem Bullen bzw. Kuh abstammen. Die Tiere können von mehreren Besitzern gestellt werden.

§ 3

Schafe und Ziegen:

Ausgestellt werden dürfen sämtliche Schafe und Ziegen mit Herdbuchpapieren.

Bei der Anmeldung sollte eine Kopie der Zuchtbescheinigung oder ein Ausdruck eines Arbeitsblattes aus dem Zuchtprogramm OVICAP des jeweiligen Tieres beiliegen.

Mutter Schafe und Mutter Ziegen, die am Tag des Anmeldeschlusses nicht gelammt haben, dürfen nicht im letzten Drittel der Trächtigkeit sein.

Schurtermin:

Bei den Schafen empfiehlt sich eine Halbjahreswolle, um die Wolle korrekt bewerten zu können.

Andere Schurtermine sind möglich. Ob eine korrekte Bewertung der Wolle abgegeben werden kann, entscheidet in diesen Fällen der Preisrichter

Einteilung der Klassen:

Die Klasseneinteilung erfolgt nach dem Meldeergebnis. Die Klassen sollten altersmäßig nicht weit auseinandergehen.



Züchtersammlungen und Bocknachzuchtsammlungen der einzelnen Rassen setzen sich zusammen aus einem Bock und drei Muttertieren, oder nur drei Muttertieren. Entschieden wird nach Auftriebsergebnis.

Preisvergabe:

Einen Ehrenpreis erhält der jeweilige 1a der einzelnen Klassen (Einzeltierklassen und Sammlungen).

Alle anderen erhalten einen 1.Preis.

Die Kammermedaille darf nur auf Tiere aus eigener Zucht vergeben werden.

Der Preisrichter entscheidet worauf er die Kammermedaille vergibt.

Es dürfen nur gesunde und gepflegte Tiere (Klauenschnitt) ausgestellt werden!

§ 4

Geflügel und Kaninchen:

Die Zulassung der verschiedenen Rassen und die Festlegung der Gruppen nimmt der Beirat unter Abstimmung mit den heimischen Zuchtverbänden vor.

Es gelten die allgemeinen Ausstellungsbestimmungen.

§ 5

Pferde:

Alle Groß- und Kleinpferde, die einen Abstammungsnachweis besitzen, dürfen an der Tierschau teilnehmen.

Hengste müssen zum Tag des Anmeldeschlusses gekört sein. Dies gilt auch für alle Junghengste. Saugfohlen dürfen nur zusammen mit ihren Müttern vorgestellt werden.

Eine Familie besteht aus einer Mutter mit 2 Nachkommen mit einem Mindestalter von 2 Jahren.

§ 6

Jungzüchter:

Für Jungzüchter gelten folgende Richtlinien:

a) Fleischrinder und Milchvieh

- Jungzüchter bis zu einem Alter von 21 Jahren, dürfen an der Tierschau als Jungzüchter teilnehmen. Das Alter am Tag der Tierschau ist maßgebend.
- Das Tragen von Stahlkappen Schuhen ist Pflicht.
- Rinder und Bullen sind erlaubt.
Bullen dürfen bis zu einem Alter von 18 Monaten vorgeführt werden. Sie müssen an der Führstange geführt werden.
Das weibliche Tier darf maximal 36 Monate alt sein und darf noch nicht gekalbt haben.
- Die Jungzüchter und das vorgeführte Tier sollten ein harmonisches Paar bilden. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die Schulterhöhe des Tieres in etwa der Schulterhöhe des Jungzüchters entspricht.
Bitte bei der Anmeldung darauf achten.
- Von allen Tieren wird das beste Typ-Tier Fleischrinder und das beste Typ-Tier Milchvieh ausgezeichnet.

b) Pferde

- Jungzüchter in einem Alter von 9 – 25 Jahren, dürfen an der Tierschau als Jungzüchter teilnehmen. Das Alter am Tag der Tierschau ist maßgebend.
- In der Altersklasse 9-13 Jahren darf das Stockmaß der Pferde/Ponys maximal 1,48 m betragen
- Stuten mit Fohlen bei Fuß sind nicht zugelassen.



§ 7

Preise

Jedes bewertete Tier erhält einen Geldpreis, dessen Höhe sich nach Bewertungsklasse und Tierart richtet. Für besondere züchterische Leistungen können zusätzliche Kammerplaketten vergeben werden. Jedoch nur für selbstgezozene Tiere. Für Familien und Sammlungen können anstatt Geld- auch Sachpreise vergeben werden.

Die Höhe der Preise und ihre Aufteilung auf die einzelnen Gruppen werden vom Beirat und der Schaulitung jährlich festgelegt. Ob und welche Preise vergeben werden, unterliegt allein den Preisrichtern. In Zweifelsfällen entscheidet das Schiedsgericht. Dieses Urteil ist unanfechtbar. Über die Auswahl der Preisrichter, die von den einzelnen Zuchtverbänden vorgeschlagen werden, entscheidet der Beirat. Die Preisrichter erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe ebenfalls vom Beirat festgelegt wird.

§ 8

Schlussbestimmung

Sollte eine bereits ausgeschriebene Tierschau infolge höherer Gewalt oder infolge anderer von dem Landwirtschaftlichen Kreisverein nicht zu vertretender Umstände ausfallen oder eingeschränkt werden müssen, so haben die Aussteller keinen Anspruch auf Ersatz des ihnen etwa dadurch entstehenden oder bereits entstandenen Schadens.

Anträge auf Änderung der Schauordnung sind mit Begründung schriftlich an den Vorstand des Landwirtschaftlichen Kreisvereins einzureichen.

Über diese Anträge wird dann in der nächsten Beiratsitzung entschieden.